

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: Art. I Abs. 3, Abs. 8 des Hamburgischen Gesetzes
vom 12.6.1953 ; Art. 3 Abs. 1 GG

Leitsätze:

- 1.) Der Gleichheitssatz des Grundgesetzes " Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich " darf mit dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz nicht verwechselt werden (BAG 3, 31 ff).
- 2.) Eine unterschiedliche Behandlung von Menschen durch den Gesetzgeber ist statthaft, wenn es sich um Personen handelt, die sich nicht in gleicher, sondern in verschiedener Lage befinden.
- 3.) Nimmt der Gesetzgeber einen bestimmten Personenkreis aus von ihm an andere gewährte Vergünstigungen (z.B. Teuerungszulagen) aus, so verstößt eine solche Regelung nicht gegen den Gleichheitssatz. Das wäre nur dann der Fall, wenn eine sachfremde, willkürliche Differenzierung stattfindet.

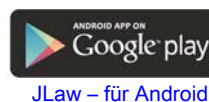
Aktenzeichen: 1 AZR 75/55

Urteil des BAG vom 9. November 1956

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet
am 9. November 1956
vz. Mißler, Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. November 1956 durch den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. König und Dr. Poelmann sowie die Bundesarbeitsrichter Krell und Dr. Gerland für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 16. Dezember 1954 - 1 Sa 63/54 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der Kläger war bis Dezember 1948 als Musiker des Philharmonischen Orchesters bei der beklagten Hansestadt angestellt und wurde nach der TO.K besoldet. Seit Januar 1949 bezieht der Kläger Ruhegeld nach den Vorschriften des Gesetzes über die Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung für hamburgische Staatsangestellte vom 16. Februar 1921 in der Fassung vom 27. Juni 1927 (HGVOBl. S. 300). Durch das hamburgische Gesetz vom 27. März 1953 (HGVOBl. S. 41) wurde den Ruhegeldempfängern der Beklagten eine zwanzigprozentige Teuerungszulage mit Wirkung vom 1. April 1951 ab gewährt, an der auch der Kläger teilgenommen hat. Durch ein Gesetz vom 12. Juni 1953 (HGVOBl. S. 101) wurde den Ruhegeldempfängern der Beklagten ein weiterer Teuerungszuschlag gewährt, jedoch wurden durch Art. I Abs. 8 dieses Gesetzes die bei der Beklagten ehemals beschäftigten Musiker, also auch der Kläger, von dem Genuss dieser Teuerungszulage ausgenommen.

Der Kläger hat darauf Klage erhoben mit dem Antrag, festzustellen, dass die Bestimmungen des Art.I Abs. 1 - 7 des hamburgischen Gesetzes vom 12.6. 1953 auch für die Versorgungsbezüge des Klägers gelten.

Zur Begründung hat er ausgeführt, die unterschiedliche Behandlung der ehemaligen Angestellten der Beklagten verstosse gegen Art. 3 GG. Der Gleichheitssatz werde verletzt, weil die ehemaligen Musiker im Gegensatz zu den übrigen ehemaligen Angestellten der Beklagten von dem im Gesetz vom 12. Juni 1953 vorgesehenen Teuerungszuschlag ausgenommen worden seien.

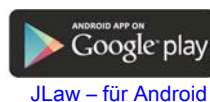
Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat vorgetragen, die Bezüge ihrer Musiker seien seit 1927 durch laufende Höhergruppierungen stärker angestiegen als die der übrigen Angehörigen des öffentlichen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dienstes. Insbesondere seien die Mitglieder des Philharmonischen Staatsorchesters im Jahre 1943 von der Gruppe I in die Sonderklasse der TO.K eingestuft worden, ohne dass hierin die Vergütung einer Leistungssteigerung gesehen werden könne. Der Grund für die Höhergruppierung sei lediglich und ausschliesslich kriegsbedingt gewesen. Man habe kulturelle Einrichtungen in Notzeiten durch Gehaltsaufbesserungen der für sie tätigen Personen besonders fördern wollen. Die Beklagte hat ausgeführt, von einer Verletzung des Gleichheitssatzes könne nur dann die Rede sein, wenn der Kläger durch das Gesetz anders behandelt würde als alle anderen übrigen Musiker, die Ruhegeld bezögen. Das sei aber nicht der Fall. Der Kläger könne sich nur mit seinen Berufskollegen vergleichen lassen, nicht aber mit den übrigen Ruhegeldempfängern der Beklagten.

Durch Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 24. August 1954 wurde die Klage abgewiesen. Die vom Kläger eingelegte Berufung wurde durch Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 16. Dezember 1954 unter Zulassung der Revision zurückgewiesen.

Das Landesarbeitsgericht führt aus, der in Art. 3 GG aufgestellte, schon vorher von der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannte Gleichbehandlungsgrundsatz gelte sowohl für das Verhältnis eines Betriebes zu seinen Ruhegeldempfängern als auch für die Zahlung von Teuerungszulagen. Dieser Grundsatz sei aber nur dann verletzt, wenn ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonstwie sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht zu finden sei, kurzum, wenn die gesetzliche Bestimmung als willkürlich bezeichnet werden müsse. Das treffe hier aber nicht zu. Zwar könne es nicht darauf ankommen, dass die Musiker nach der TO.K, die übrigen Angestellten aber nach der TO.A besoldet worden seien. Denn beide Gruppen von Angestellten seien von der Teuerung in gleicher Weise betroffen worden. Jedoch sei die Regelung des Art. I Abs. 8 des Gesetzes vom 12. Juni 1953, die die pensio-



nierten ehemaligen Musiker von der weiteren Teuerungszulage ausschliesse, deshalb gerechtfertigt, weil die im Dienste der Beklagten ehemals beschäftigten Musiker unstreitig seit 1927 laufend höhergruppiert worden seien, während die übrigen Staatsangestellten daran nicht teilgenommen hätten. Es sei nicht ersichtlich, dass diese Höherstufung, insbesondere die im Jahre 1943 erfolgte, durch eine Leistungssteigerung veranlasst gewesen sei. Der Sinn der Höhergruppierung sei in der aus Anlass des Krieges vom damaligen Staat angestrebten besonderen Förderung der kulturellen Einrichtungen zu sehen. Deshalb sei den Musikern der Beklagten eine Vorzugsstellung gegenüber den anderen Angestellten erwachsen, die jedenfalls nach Kriegsende gegenstandslos geworden sei. Es könne daher nicht als willkürlich und sachlich ungerechtfertigt angesehen werden, wenn die Beklagte bestrebt sei, die unterschiedlichen Besoldungen wieder in ein angemessenes Verhältnis zueinander zu bringen.

Das Berufungsurteil wurde dem Kläger am 7. Februar 1955 zugestellt. Er legte am 19. Februar 1955 Revision ein, die er am 19. März 1955 begründete.

Mit der Revision beantragt der Kläger,

unter Aufhebung des angefochtenen Berufungsurteils sowie des Urteils des Arbeitsgerichts Hamburg vom 24. August 1954 festzustellen, dass sich die Versorgungsbezüge des Klägers nach Massgabe des Art. I Abs. 3 des hamburgischen Gesetzes vom 12. Juni 1953 ab 1. April 1953 um einen weiteren Zuschlag von 20% erhöhen.

Die Revision ist der Ansicht, dass die Regelung des Art. I Abs. 8 des vorgenannten hamburgischen Gesetzes gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstosse und daher nichtig sei. Dies habe das Landesarbeitsgericht verkannt. Sei diese Bestimmung aber nichtig, dann stehe dem Kläger der aus Art. I Abs. 3 des Gesetzes sich ergebende Zuschlag von 20% zu.

Die Beklagte bittet,
die Revision zurückzuweisen.

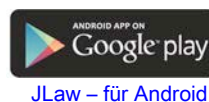


Entscheidungsgründe

Der zulässigen Revision war der Erfolg zu versagen. Die Feststellungsklage ist zulässig (§ 256 ZPO). Zwar hatte der Kläger in der Vorinstanz sowie in der Revisionsbegründung den Antrag gestellt, festzustellen, dass die Bestimmung des Art. I Abs. 3 des hamburgischen Gesetzes vom 12. Juni 1953 auch für die Versorgungsbezüge des Klägers gilt. Er hat jedoch seinen Antrag, wie aus dem Tatbestand ersichtlich, in der mündlichen Verhandlung in einer anderen Fassung verlesen. Die Neufassung des Revisionsantrages ist nicht als eine unzulässige Klageänderung anzusehen, sondern lediglich als eine nähere Präzisierung des Antrages. Eine den Klagegegenstand in Wahrheit unberührt lassende, ihn nur verdeutlichende Neufassung des Antrages ist auch im Revisionszug noch zulässig.

Der Feststellungsantrag ist jedoch unbegründet, weil entgegen der Ansicht der Revision Art. I Abs. 8 des hamburgischen Gesetzes vom 12. Juni 1953, der die Musiker von der Teuerungszulage, die dieses Gesetz gewährt, ausnimmt, nicht wegen Verstosses gegen Art. 3 Abs. 1 GG nichtig ist. Nur dann, wenn der Senat die Bestimmung des Art. I Abs. 8 des vorgenannten hamburgischen Gesetzes mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG für unvereinbar und damit für verfassungswidrig halten würde, müsste die Sache zur Entscheidung dieser Frage gemäss Art. 100 GG, § 80 BVerfGG dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt werden. Denn bei dem hamburgischen Gesetz handelt es sich um ein formelles Gesetz, das nach Inkrafttreten des GG ergangen ist.

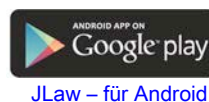
Wenn Gesetze auf ihre Verfassungsmässigkeit oder Verfassungswidrigkeit unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes des Art. 3 Abs. 1 GG, der mit dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz nicht verwechselt werden darf (vgl. BAG 3, 31 ff), zu prüfen sind, dann muss man, wie der Senat schon mehrfach ausgesprochen hat (vgl. BAG 1, 51 ff; 3, 35 f) seine Bedeutung und Tragweite ins Auge fassen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts



(BVerfGE 3, 135 ff und 182) weist Art. 3 Abs. 1 GG ("Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich ") den Gesetzgeber an, Gleiches gleich, aber auch Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden, allerdings in verhältnismässiger Gleichheit zu behandeln. Eine ungleiche Behandlung von Menschen durch den Gesetzgeber, soweit es sich nicht gerade um Umstände handelt, die im Menschsein als solches begründet sind, ist also statthaft, wenn es sich um Personen handelt, die sich eben nicht in gleicher, sondern in verschiedener Lage befinden. Dabei bleibt dem Gesetzgeber notwendigerweise ein weiter Spielraum für die Betätigung seines Ermessens. Bundes- und Länderparlamente müssen im Rahmen ihrer Zuständigkeit in der Lage sein, den vielfältigen Lebensverhältnissen durch einheitliche und den tatsächlichen Verschiedenheiten Rechnung tragende Regelungen Herr zu werden. Der Gesetzgebung muss es auch möglich sein, an Unterschiede anzuknüpfen, um unterschiedliche Regelungen, die das Gesetz für zweckmässig hält, durchzuführen. Von diesem Gesichtspunkt aus wird man es auch dem hamburgischen Gesetzgeber grundsätzlich nicht verwehren können, bei der Regelung von Zuschlägen zu Versorgungsbezügen bestimmte Gruppen von Versorgungsberechtigten auszunehmen, wenn dabei nur nicht eine sachfremde Differenzierung, also Willkür im Spiele ist. Das ist hier aber nicht der Fall gewesen, wie sich aus den Feststellungen des angefochtenen Urteils ergibt. Denn der hamburgische Gesetzgeber hat sich bei der Herausnahme der Musiker aus der den übrigen Versorgungsberechtigten gewährten weiteren Teuerungszulage von dem Gedanken leiten lassen, dass die versorgungsberechtigten, im Dienst von Hamburg beschäftigt gewesen Musiker auf der Grundlage ihrer ehemaligen höheren Gehälter schon Versorgungsbezüge erhielten, die gegenüber denen der anderen im Ruhestand befindlichen vergleichbaren Angestelltengruppen Hamburgs höher lagen. Ob dieser Gesichtspunkt bei der Regelung von Zuschlägen zu Versorgungsbezügen, die unter



dem Gesichtspunkt der Teuerung, insbesondere der Verteuerung der Lebenshaltungskosten gewährt worden sind, besonders zweckmässig ist oder nicht, mag bejaht oder verneint werden. Darauf kommt es jedoch nicht an. Denn man kann nicht sagen, dass für die vom hamburgischen Gesetzgeber angeordnete Differenzierung zwischen den pensionierten Musikern einerseits und den übrigen pensionierten Angestellten andererseits sachlich einleuchtende Gründe schlechterdings nicht mehr erkennbar seien. Denn wenn das ehemalige Aktivgehalt der Musiker tatsächlich eine Höhe hatte, die unter normalen Umständen nicht gewährt worden wäre, während die Bezüge der vergleichbaren Angestelltengruppen demgegenüber im wesentlichen konstant blieben, so erhielten die Musiker nunmehr auch im Ruhestand von vornherein entsprechend höhere Versorgungsbezüge als die Ruheständler vergleichbarer Angestelltengruppen. Dann aber erscheint es auch vertretbar, dieses seinerzeit den Musikern unter besonderen Zeitverhältnissen und Umständen gewährte " Mehr " später durch eine Regelung auszugleichen, die nunmehr diese Personengruppe von einem Vorteil ausnimmt, der den anderen Gruppen gewährt wird. In dieser Richtung ist die Gesetzgebung häufig verfahren. So sind schon öfters die Gehälter bestimmter Beamtengruppen erhöht worden, während anderen Beamtengruppen, insbesondere den höher und besser bezahlten, keine Gehaltserhöhung zugebilligt wurde. Auch sind z.B. die Gehälter von Lehrern und Richtern erhöht worden, während andere vergleichbare Beamtengruppen keine Gehaltserhöhung erhielten. Dass in allen solchen Fällen die nachteilig betroffenen Gruppen sich beeinträchtigt fühlen, ist natürlich. Daraus folgt aber noch nicht, dass ihnen wirklich Unrecht im Sinne einer Missachtung des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes angetan wird. So kann auch hier ohne Rücksicht darauf, ob die vom hamburgischen Gesetzgeber für die Musiker getroffene Regelung in Art. I Abs. 8 des Gesetzes vom 18. Juni 1953 zweckmässig ist oder nicht, von einer Verfassungswidrigkeit dieser gesetzlichen Bestimmung wegen Verstosses gegen den Gleichheitsgrundsatz nicht gesprochen werden.



Daher haben beide Vorinstanzen den Feststellungsantrag im Ergebnis zu Recht als unbegründet abgewiesen, so dass die Revision auf Kosten des Klägers (§ 97 Abs. 1 ZPO) zurückgewiesen werden musste.

gez. Nipperdey

Dr. König

Dr. Poelmann

Krell

Dr. Gerland

